OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653476/8/SB

Datum:
Linz, 23. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26.03.2025, GZ: 25/098159-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in ihrem Anfechtungsumfang stattgegeben:

Die Befristung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 wird aufgehoben.
Die Lenkberechtigung der Gruppe 2 bleibt bis 20.03.2027 befristet.
Die Auflage zur Vorlage von Befunden (Code 104) wird für Gruppe 1 und Gruppe 2 aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 26.03.2025, GZ: 25/098159-Rei, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) insofern eingeschränkt, als die Gruppe 1 (AM, A1, A2, A, B, BE und F) bis 20.03.2030 und die Gruppe 2 (C1, C, C1E und CE) bis 20.03.2027 befristet wurden. Des Weiteren wurde die Vorlage eines aktuellen internistischen Befundberichts alle 12 Monate vorgeschrieben. Begründend stützte sich die bB insbesondere auf das amtsärztliche Gutachten vom 20.03.025, GZ: BHUUSan-2025-82306/6-BPM.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 22.04.2025, mit der die Befristung und die Vorschreibung der Nachuntersuchung bekämpft wird.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30.04.2025 vorgelegt.

I.4. Das von der im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beigezogenen Amtsärztin erstattete Gutachten vom 24.06.2025 wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Die bB teilte mit, keine Stellungnahme abzugeben. Vom Bf wurde mit Schreiben vom 22.07.2025 eine Stellungnahme erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und durch die Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (Klassen: AM, A1, A2, A, B, BE [mit Code: 79.06] und F) und die Gruppe 2 (Klassen: C1, C, C1E und CE), ausgestellt zuletzt von der bB am 18.07.2025, Führerschein-Nr. 25312321 [Behördenakt; Zentrales Führerscheinregister]. Bis zum gegenständlichen Bescheid war der Bf im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 1 [Zentrales Führerscheinregister].

Der Bf ist geboren am tt.mm.jjjj und beantragte die Verlängerung seiner Lenkberechtigung (sh Gruppe 2) [Zentrales Führerscheinregister; Antrag Behördenakt].

II.2.2. Der Bf ist uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen [Amtsärztliches Gutachten vom 24.06.2025, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere dem ergänzend eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 24.06.2025. Darin wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegten Stellungnahmen und Befunde eingegangen und dargelegt, dass der Bf im November 2023 eine Lungenvenenisolation als Therapie bei Vorhofflimmern/Vorhofflattern gehabt habe. Die aktuelle Echokardiographie zeige ein unauffälliges Ergebnis, ebenso die Ergometrie vom März 2025. Derzeit liege kein Vorhofflimmern vor, die erforderlichen Antikoagulation werde eingenommen. Es bestehe derzeit ein stabiler Sinusrhythmus; Vorhofflimmerrezidive gab es lt der fachärztlichen Stellungnahme seit der Ablation keine mehr. Es liege aktuell keine Herz-Kreislauf-Erkrankung iSd § 10 FSG-GV vor. Der nebenbefundlich vorliegende Diabetes stelle ebenfalls keine die Fahreignung einschränkende Erkrankung dar. Derzeit bestehen keine Kontraindikationen zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2; eine Befristung der Lenkberechtigung aufgrund von medizinischen verkehrsrelevanten Erkrankungen für die Gruppe 1 und 2 ist aktuell nicht indiziert. Beim Bf liege daher eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und Gruppe 2 vor. Diesen Ausführungen sind die Parteien auch nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 17a Abs 2 FSG darf die Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden.

III.2. Wie festgestellt, ist der Bf gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, sodass eine Befristung samt Nachuntersuchung nicht erforderlich ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Davon unberührt bleibt die – nicht bekämpfte – Auflage für die Klasse BE (Code 79.06).

III.3. Die gesetzliche vorgesehene Befristung der Gruppe 2 gemäß § 17a FSG bleibt davon unberührt und war dementsprechend festzusetzen; die Anordnung der Nachuntersuchung in Bezug auf die Gruppe 2 hatte jedoch auch zu entfallen.

Der Bf erklärte sich in der Beschwerde bereit, die Führerscheinklassen der Gruppe 2 abzugeben. Soweit aus dem Zentralen Führerscheinregister ersichtlich,

ist dies nicht erfolgt, weshalb von einer noch aufrechten Lenkberechtigung der Gruppe 2 auszugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Einschränkung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger